

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 43 Obergericht Aargau, Beschwerdekammer, Entscheid vom 25. Juli 2011 i.S. M. gegen Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm – SBK.2011.119

Art. [425](#), [428 Abs. 1 StPO](#); § 3 Abs. 5 VVV/AG; Kostentragung; Kostenerlass.

An der bisherigen Praxis, dass ein Kostenerlass erst nach Abschluss des Strafverfahrens im Zeitpunkt des Kostenbezugs und nicht bereits im Zeitpunkt des Entscheids geprüft wird, ist festzuhalten. (Regeste des Gerichts)

Art. [425](#)

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login